

# Satzung

## der Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein) Hornberg

### §1 Rechtsverhältnisse:

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein) führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Hornberg“. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kleinwaldeigentümern. Sie ist kooperatives Mitglied der Forstkammer Baden-Württemberg.
- (2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Schwäbisch Gmünd Weiler in den Bergen.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Anerkennung und Verleihung durch die Forstdirektion ein rechtskräftiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

### §2 Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft:

- (1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft, im folgenden kurz Gemeinschaft genannt, ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen durch:
  - a) Abstimmung der für forstwirtschaftlichen Erzeugung wesentlichen Vorhaben
  - b) Beratung der Mitglieder
  - c) Vermittlung von Arbeitskräften für Holzeinschlag, für Forstkulturen, Bestandspflege und sonstige forstliche Arbeiten
  - d) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln, für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen
  - e) Aus- und Fortbildung der Mitglieder

### §3 Mitgliedschaft:

- (1) Ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft können alle Eigentümer von Waldgrundstücken auf den Gemarkungen der Stadt Schwäbisch Gmünd, der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein und der Gemeinde Waldstetten werden.  
Die korporative Mitgliedschaft der Gemeinschaft steht einer Einzelmitgliedschaft bei der Forstkammer nicht entgegen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis; mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch schriftliche Kündigung frühestens am Ende des 3. vollen Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.
- (4) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (5) Scheidet ein Mitglied, außer durch Auflösung, vorzeitig aus, so hat es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (6) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten können Ordnungsmittel oder Vereinsstrafen verhängt werden. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (7) Als außerordentliche Mitglieder können frühere Eigentümer von Wald (Altbauern) vom Vorstand zugelassen werden. (ohne Stimmrecht)

#### **§4 Mitgliederverzeichnis:**

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschrift der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldeigentums.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

#### **§5 Rechte und Pflichten:**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des §2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Hat die Mitgliederversammlung beschlossen, Holz gemeinsam zu verkaufen, so ist das einzelne Mitglied verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz (Sortiment) ganz oder teilweise zum Verkauf durch die Gemeinschaft anbieten zu lassen. Dabei ist es ordnungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen über das Rohholz und nach den Weisungen des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und LKW-verladbar zu rücken.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - (1) die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern und
  - (2) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

#### **§6 Organe:**

- (1) Organe der Gemeinschaft sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
  - b. Der Vorstand. Er besteht aus
    1. dem Vorsitzenden und seinem 1. und 2. Stellvertreter
    2. dem Schriftführer,
    3. dem Kassier oder Geschäftsführer.Diese übernehmen die Geschäftsführung.
  - c. Der Ausschuss. Er besteht aus dem Vorstand und den Vertrauensmännern.
- (2) Für jede Ortschaft wird ein Vertrauensmann (Ortsobmann) von den ortsansässigen ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§7 Mitgliederversammlung:**

- (1) Sie findet mindestens jährlich, nach Möglichkeit im Herbst, statt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung des Zwecks der Gemeinschaft zu wachen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind:
  - (1) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen mit jeweils 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - (2) Wahl des Vorstands auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
  - (3) Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann bei dem zuständigen Forstamt beantragt werden, dass es die laufenden Aufgaben der Verwaltung und Geschäftsführung übernimmt.
  - (4) Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei, dazu jährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.
  - (5) Zur Beschlussfassung über gemeinsamen Holzabsätze ist 2/3-Mehrheit erforderlich.
  - (6) Beschlussfassung über die Beantragung staatlicher Fördermittel.
  - (7) Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge nach §10.
  - (8) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Muss wegen Beschlussunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentliche Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. In der Mitgliederversammlung entscheidet – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; es können höchstens 4 Mitglieder vertreten werden.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§8 Aufgabe und Befugnisse des Vorstandes:**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - (1) Vertretung der Gemeinschaft nach außen.
  - (2) Führung der Verwaltungsgeschäfte.

- (3) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - (4) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - (5) Verkauf des Holzes und Bestellung der Forstpflanzen im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder.
  - (6) Führung des Mitgliederverzeichnisses.
  - (7) Erstattung des Jahresberichts.
  - (8) Verhängung von Ordnungsmitteln und Vereinsstrafen, außer dem Ausschluss.
- (3) Der Vorstand kann Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen. Er hat sie mindestens zweimal jährlich einzuladen.
  - (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

### **§9 Aufwendungen des Vorstandes:**

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt.

### **§10 Mitglieds- und Unkostenbeiträge:**

- (1) Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung kann ein Unkostenbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr berechnet werden, über deren Höhe der Ausschuss entscheidet.

### **§11 Beratung:**

- (1) Die Gemeinschaft kann zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden zur Beratung hinzuziehen.
- (2) Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebes nach den „Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen“ zu überwachen.

### **§12 Auflösung:**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös flächenanteilig an die Mitglieder ausbezahlt.